

Fall 9:**A. Erbrechtliche Ansprüche****I. Ermittlung des anwendbaren Rechts****1) EG-Recht/internationale Übereinkommen (-)****2) Autonomes Kollisionsrecht**

a) Art. 25 I EGBGB: Heimatrecht - > USA

b) Art. 4 III EGBGB:

- In den USA gibt es weder im Erb- noch im Kollisionsrecht bundesweit einheitliche Regelungen, sondern Teilrechtsordnungen.

- Art. 25 I EGBGB bezeichnet nicht die maßgebliche Teilrechtsordnung (weil nur Verweis auf das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers).

- In den USA gibt es aber auch kein bundeseinheitliches interlokales Recht.

- Art. 4 III 2 EGBGB: diejenige Teilrechtsordnung, mit der der Sachverhalt am engsten verbunden ist (Gesamtwürdigung aller Umstände)

- > Im Regelfall Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (nach deutscher Begriffsbestimmung, da es sich um die Voraussetzung einer deutschen Kollisionsnorm handelt).

Im Rahmen von Art. 25 I EGBGB ist auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. => hier: Arizona

Hinweis: Zum selben Ergebnis gelangt man auch über die US-amerikanische Bundesverfassung. Diese bestimmt, dass alle US-amerikanischen Staatsbürger auch Staatsbürger des Einzelstaates ihres Wohnsitzes sind.

=> Der Verweis auf die „US-amerikanische“ Staatsbürgerschaft

(-> Art. 25 I EGBGB) lässt sich also auch durch die US-amerikanische Verfassung konkretisieren: Arizona.

3) Gesamtverweisung**IPR von Arizona:**

Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Domizilrecht.

M hatte sein letztes Domizil in Arizona: Verweisung wird angenommen.

II. Anwendung des Erbrechts von Arizona

Das Recht von Arizona gewährt dem überlebenden Ehegatten kein Erbrecht.

III. Ergebnis

F hat danach keine erbrechtlichen Ansprüche.

B. Güterrechtliche Ansprüche

I. Ermittlung des anwendbaren Rechts

1) EG-Recht/internationale Abkommen (-)

2) Autonomes Kollisionsrecht

- Art. 15 EGBGB

Beachte die intertemporale Regelung des Art. 220 III EGBGB für Ehen, die vor dem 1.9.1986 geschlossen wurden.

-> Für Ehen, die nach dem 31.3.1953 und bis zum 8.4.1983 geschlossen wurden, gilt Art. 220 III 1-4 EGBGB.

- Für die Zeit bis zum 8.4.1983 gelten die Vorgaben aus Art. 220 III 1 EGBGB.

- Für die Zeit nach dem 8.4.1983 gilt Art. 15 EGBGB n.F. (mit Vorgaben nach Art. 220 III 3 und 4 EGBGB).

Der Stichtag bezieht sich nicht auf den Vermögenserwerb, sondern auf den zu beurteilenden güterrechtsrelevanten Vorgang (Scheidung oder Tod).

Hier also: Art. 15 EGBGB n.F. -> Art. 14 EGBGB zum Zeitpunkt der Eheschließung: Abs. 1 Nr. 1 => USA

-> Art. 4 III 2 EGBGB: gewöhnlicher Aufenthalt (im Rahmen des Art. 15 i.V.m. Art. 14 I Nr. 1: gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung): M und F lebten zum Zeitpunkt der Eheschließung in Illinois: => Recht von Illinois.

3) Art. 4 I 1 EGBGB: Gesamtverweisung

Das IPR von Illinois unterscheidet zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Bewegliches Vermögen unterliegt dem Domizil des Ehegatten beim Erwerb des Vermögens: Illinois

II. Anwendung des maßgeblichen Rechts

Das Recht von Illinois sieht keinen güterrechtlichen Ausgleich vor.

III. Ergebnis

F hat keine güterrechtlichen Ansprüche.

C. Lösung des Normenmangels

Erbstatut ist das Recht von Arizona, das keinen Anteil am Nachlass gewährt, weil es den Ausgleich über das Güterrecht vornimmt.

Güterstatut ist das Recht von Illinois, das keinen Güterausgleich vorsieht, sondern einen Anteil am Nachlass gewährt.

Durch die unterschiedlichen Statute, erhält die Ehefrau weder einen güterrechtlichen Ausgleich, noch einen Anteil am Nachlass. Dies ist so jedoch von keiner Rechtsordnung vorgesehen. Es handelt sich um einen Normenmangel. Eine Anpassung ist erforderlich.

I. Lösungsmöglichkeiten:

1) Materiellrechtliche Lösung

- > Anpassung des Sachrechts:

Dies könnte so erfolgen, dass der F in Arizona ein Erbrecht in der Höhe des güterrechtlichen Anspruchs gegeben wird. Dies würde aber zu einem Sachrecht führen, das keiner Rechtsordnung entspricht.

2) Kollisionsrechtliche Lösung

Der gesamte Sachverhalt wird nur einer Rechtsordnung unterstellt.

(Wo liegt der Schwerpunkt? Hier beim Güterrecht oder beim Erbrecht?)

Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung liegt in der Verteilung des Vermögens, das während der Ehe erworben wurde. Somit ist die Unterstellung des gesamten Ausgleichs – einschließlich des erbrechtlichen – unter das Güterstatut vorzugswürdig.

- > Recht von Illinois: Aus dem materiellen Recht von Illinois sind alle Vorschriften anzuwenden, die der wirtschaftlichen Absicherung der Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes dienen. Das sind in Illinois die Vorschriften über das Erbrecht.

II. Ergebnis

Der F steht 1/3 des Nachlasses zu.

(Lit.: Peter Hay, Prüfe dein Wissen, IPR, 2. A., 2002, Fall Nr. 74)